



Erklärung zu 31 Punkte Wohngebäude

Inhalt:

- 1) [Einbaumöbel / -küchen](#)
- 2) [Grundstücksbestandteile](#)
- 3) [versicherte Kosten](#)
- 4) [Dekontaminationsschäden](#)
- 5) [Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen](#)
- 6) [Wiederherstellungsbeschränkungen](#)
- 7) [Preissteigerung nach Schadenfall](#)
- 8) [Technologiefortschritt](#)
- 9) [Mietausfall im Schadenfall](#)
- 10) [Sachverständigenkosten](#)
- 11) [Nutzwärmeschäden](#)
- 12) [Aufräumkosten und Wiederaufforstung](#)
- 13) [Rauch und Ruß](#)
- 14) [Implosion und Verpuffung](#)
- 15) [Anprall von Flugkörpern und deren Teile](#)
- 16) [Anprall fremder Fahrzeuge](#)
- 17) [Überspannungsschäden](#)
- 18) [Gebäudebeschädigungen nach Einbruch / Diebstahl](#)
- 19) [Graffiti und Vandalismusschäden](#)
- 20) [Austritt von Wasser](#)
- 21) [Frost- und sonstige Bruchschäden \(innerhalb\)](#)
- 22) [reine Frostschäden \(innerhalb\)](#)
- 23) [Frost- und sonstige Bruchschäden \(außerhalb\)](#)
- 24) [Rohrverstopfung](#)
- 25) [Wasserverlust](#)
- 26) [Regenfallrohre](#)
- 27) [Elementarschäden](#)
- 28) [Mitversicherung von Wertsteigerung](#)
- 29) [Solar- und Photovoltaikanlagen](#)
- 30) [grobe Fahrlässigkeit](#)
- 31) [Service im Schadenfall](#)



1) Einbaumöbel / -küchen

[zurück](#)

Mitversichert sind Einbaumöbel / -küchen, die nicht serienmäßig produziert, sondern individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.

Ein eigenes Heim bedeutet auch meist eine neue Einrichtung. Insbesondere die Küche wird in der Regel individuell an den Raum geplant und angefertigt. Da die Küche raumspezifisch angepasst ist, bildet es einen Teil des Gebäudes. Daher ist es wichtig, dass die Versicherer die Einbauküche / -möbel als Bestand des Wohngebäudes angesehen werden. Viele Gesellschaften haben dies in ihren Versicherungsbedingungen verankert.

2) Grundstücksbestandteile

[zurück](#)

Grundstücksbestandteile sind

- Klingel- und Briefkastenanlagen
- Müllboxen
- Terrassen
- Carports
- Geräteschuppen
- Gewächs- und Gartenhäuser
- Grundstückeinfriedungen (auch Hecken)
- Hof- und Gehwegbefestigungen
- Hundezwinger/-hütten
- Masten und Freileitungen
- Wege- und Gartenbeleuchtungen
- Schutz- und Trennwände
- Überdachungen
- Pergolen
- sowie freistehende Antennenanlagen.

Höchstensschädigung bis mindestens 1% der Versicherungssumme 1914

Viele Versicherer beten schon einige Positionen automatisch mit an. Hier ist neben der Aufzählung der versicherten Risiken darauf zu achten bis zu welchen Summen diese Schäden mitversichert sind

Beispiel:

- Feuerschaden an dem hochwertigen Pflaster. Die neue Hofbefestigung wird durch den Versicherer übernommen.

3) versicherte Kosten

[zurück](#)

Mitversichert sind Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten inkl. Verpflegungskosten für Helfer. Entschädigung erfolgt bis max. in Höhe der Versicherungssumme

In der Wohngebäudeversicherung sind unterschiedliche Kosten versichert. Hierunter sind zu verstehen, u.a. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten.

Aufräumungskosten: Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte, das Abfahren des Schutts und für das Ablagern oder Vernichten nach einem Versicherungsfall

Abbruchkosten: Aufwendungen für das Abbrechen stehen gebliebener versicherter Gebäudefragmente und Einrichtungssteile, für den Abtransport des Schutts und für dessen Ablagern, Entsorgen oder Vernichten.

Bewegungs- und Schutzkosten: Zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zu Schaden gekommener versicherter Sachen müssen andere (auch unversicherte) Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden.

Die Höhe der versicherten Kosten sollte nicht eingeschränkt sein, sondern eine Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme erfolgen.



4) Dekontaminationsschäden

[zurück](#)

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen entstanden sind.

Dekontaminationskosten fallen nicht unter die üblichen versicherten Kosten in einer Wohngebäudeversicherung. → 3) [versicherte Kosten](#).

Eine Kontamination ist gegeben, wenn Sachen ins Erdreich gelangen und sich hiermit vermischen. Eine Dekontamination bedeutet, den ursprünglichen Zustand des Erdreiches wieder herzustellen. Hierfür ist eine Trennung der Giftstoffe oder Austausch des Erdreiches notwendig. Die Dekontaminationskosten sollten von der Wohngebäudeversicherung übernommen werden.

Beispiel:

- Bei einem Brand kommt es zur Kontamination des Erdreiches durch Löschwasser, das mit Schadstoffen belastet ist

5) Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

[zurück](#)

Ersetzt werden die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

Das Haus wurde beschädigt oder komplett zerstört. Zwischenzeitlich haben sich die behördlichen Auflagen verändert, die bei der Wiederherstellung des Wohngebäudes beachten werden müssen. Hierdurch entstehen Mehrkosten. Diese zusätzlichen Auflagen haben weder der Versicherer, noch der Versicherungsnehmer zu verantworten und können hierauf Einfluss nehmen. In vielen Fällen übernimmt der Versicherer die Mehrkosten durch behördliche Auflagen. In der Regel ist die Entschädigungshöhe begrenzt. Nach unserer Ansicht sollte eine Entschädigungsgrenze von 20% der Versicherungssumme 1914 gelten.

Beispiel:

- Der bei dem ursprünglichen Bau verwendete Baustoff darf nach den aktuellen Bauvorschriften nicht mehr verwendet werden. Der neue Baustoff ist teurer, wodurch Mehrkosten entstehen.

6) Wiederherstellungsbeschränkungen

[zurück](#)

Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Wenn das Haus durch einen versicherten Schaden komplett zerstört wurde, wird es in der Regel in gleicher Art und Weise auf dem Grundstück wiederhergestellt. Jedoch kann es vorkommen, dass aufgrund von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen der Aufbau nur an einer anderen Stelle erfolgen kann. Daher sollte die Mitversicherung dieser Kosten auf keinen Fall fehlen. Es kann erhebliche Kostenpotentiale auslösen, gerade bei Schäden an älteren Bauwerken.

7) Preissteigerung nach Schadenfall

[zurück](#)

Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen sind mitversichert. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn das Haus durch einen versicherten Schaden komplett zerstört wurde, wird es in der Regel in gleicher Art und Weise auf dem Grundstück wiederhergestellt. Seit dem ursprünglichen Hausbau können sich zwischenzeitlich die Preise für die Baustoffe verändert haben. Hier könnten unter Umständen erhebliche Mehrkosten entstehen. Durch den Einschluss Mehrkosten infolge Preissteigerungen werden die zusätzlichen Kosten durch den Versicherer übernommen. In der Regel bieten fast alle Gesellschaften diesen Einschluss an. Zu beachten sind hier die Höchstgrenzen der Übernahmekosten.



8) Technologiefortschritt

[zurück](#)

Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung, wenn die versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen in derselben Art und Güte infolge von Technologiefortschritt nicht verfügbar sind.

Die heutige Zeit ist schnelllebig, insbesondere in der technischen Entwicklung. Was heute „Top“ ist, kann morgen schon „üblich“ sein. Bei der Regulierung eines Leistungsfalls berücksichtigt der Versicherer den Technologiefortschritt nicht. Doch kann dies ein wesentlicher Faktor sein, bei der Wiederherstellung des Wohngebäudes bzw. vom Schaden betroffener Sachen.

Daher sollten nach unserer Ansicht die Mehrkosten durch Technologiefortschritt vom Versicherer übernommen werden.

9) Mietausfall im Schadenfall

[zurück](#)

Der Mietausfall oder Mietwert wird für private und gewerbliche Räume bis 24 Monate ersetzt.

Wenn die Wohnbarkeit einer Wohnung durch einen Schadensfall unzumutbar ist, kann der Mieter die Mietzahlung einstellen. Es entsteht ein Mietverlust für den Vermieter / Gebäudebesitzer. Der Versicherer übernimmt den tatsächlichen Mietausfall, d.h. der monatliche Mietzins inkl. Mietnebenkosten.

Der Mietausfall wird bei vermieteten und selbstgenutzten Wohnräumen unterschiedlich ersetzt. Bei selbstgenutzten Wohnräumen wird der ortsübliche Mietwert ersetzt.

In den Versicherungsbedingungen ist oftmals eine Einschränkung bis 12 Monate verankert. Nach unserer Ansicht sollte die Übernahme des Mietausfalles bis 24 Monate gelten.

Beispiel:

- Aufgrund eines Brandes ist die Wohnung unbewohnbar. Der Vermieter kann einen Antrag auf Übernahme der ausstehenden Mietzahlungen beim Wohngebäudeversicherer einreichen.

10) Sachverständigenkosten

[zurück](#)

Kostenübernahme der Sachverständigenkosten ab einer Schadenhöhe von 10.000,- € im Versicherungsfall.

Ein Schadensfall ist eingetreten. Die Kosten zur Wiederherstellung sind enorm hoch. Es soll ein Sachverständiger herangezogen werden, der den Schaden begutachtet und die konkrete Schadenshöhe benennt.

Gemäß den Versicherungsbedingungen können der Versicherer und der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen einschalten. Sofern keine Vereinbarung vorliegt, trägt jede Partei die Kosten zur Hälfte. Die Kosten eines Sachverständigen bilden zusätzliche Kosten für den Versicherungsnehmer.

Deshalb sind wir der Ansicht, dass ab einer Schadenhöhe von 10.000 Euro die Sachverständigenkosten von dem Versicherer getragen werden. Nur wenige Versicherer bieten dies an, in der Regel sogar erst ab einer Schadenhöhe von 25.000 Euro.

11) Nutzwärmeschäden

[zurück](#)

Es wird auch Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme für Brandschäden geleistet, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken ausgesetzt waren.

Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen durch Aussetzung an einem Nutzfeuer oder Nutzwärme verursacht worden sind. Hierzu zählen beispielsweise Öfen, Mikrowellen und Bügeleisen, die bewusst der Wärme ausgesetzt werden.



Beispiel:

- Der Schornstein entzündet sich, weil Rußablagerungen auf Grund eines Nutzfeuers sich entzünden und dadurch einen Dachstuhlbrand auslösen. Der Schornstein ist dem Nutzfeuer bzw. –wärme ausgesetzt. Dank Einschluss von Nutzwärmeschäden in der Wohngebäudeversicherung ist der Schaden am Dachstuhl versichert.

12) Aufräumkosten und Wiederaufforstung

[zurück](#)

Übernahme der Aufräumkosten für Bäume und Wiederaufforstung bis zu einer Schadenhöhe € 10.000,-

Die Wohngebäudeversicherung leistet Ersatz für Aufräumungskosten nach einem Schadenfall. Diese beziehen sich allerdings nur auf versicherte Sachen. Die gärtnerische Anlage mit den Bäumen und Sträuchern fällt nicht darunter. → 3) [versicherte Kosten](#)

Daher sollten Aufräumungskosten für Bäume und Wiederaufforstung der gärtnerischen Anlagen im Versicherungsschutz eingeschlossen sein.

Beispiel:

- In der Nacht war ein starker Sturm. Am nächsten Tag entdeckt Herr Meier, dass die Baume in seinem Garten durch den Sturm umgeworfen worden. Beim Sturz hat der Baum den Balkon eingerissen. Die Kosten für den Abtransport des Balkonschutts und das Zersägen und Beseitigen des Baumes ist versichert. Auch das Einsetzen eines neuen Baums wird veranlasst.

13) Rauch und Ruß

[zurück](#)

Entstandene Schäden am Wohngebäude durch Rauch und Russ sind ohne Selbstbehalt bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

Schäden durch Rauch und Ruß entstehen durch die Fehlfunktion einer Verbrennungseinrichtung oder Feuerstelle innerhalb der Versicherungsräume. Solche Schäden lassen einen entstandenen Schaden durch Feuer noch größer werden. Der bei einem Brand entstandene Rauch bleibt nicht am Schadensort, sondern zieht sich durch das ganze Haus. Dies hat zur Folge, dass andere im Haus befindlichen Gegenstände beeinträchtigt werden können.

14) Implosion und Verpuffung

[zurück](#)

Entstandene Schäden durch Implosion und Verpuffung sind versichert.

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

Verpuffung ist eine selbstständige Flammenausbreitung in explosionsfähiger Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeiten unterhalb der Schallgeschwindigkeit

15) Anprall von Flugkörpern und deren Teile

[zurück](#)

Schäden durch Anprall von Flugkörpern und deren Teile, ob bemannt oder unbemannt, sind versichert.

Im Versicherungsschutz enthalten sind Schäden am Wohngebäude, die durch den Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Bauteile oder Frachtgüter verursacht worden sind. Ein Flugkörper gilt als bemannt, wenn bei Eintritt der Schadenursache Menschen an Bord befunden haben. Unbemannte Flugkörper sind z.B. Modellflieger, Wetterballone. In der Regel sind unbemannte Flugkörper nicht versichert. Wir sind der Meinung, dass bemannte und unbemannte Flugkörper und deren Teile in den Versicherungsbedingungen verankert sein sollten.



16) Anprall fremder Fahrzeuge

[zurück](#)

Mitversichert ist die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch den Anprall fremder Fahrzeuge (z.B. Kraft- und Schienenfahrzeuge) bis zur Höhe der Versicherungssumme

Nicht nur Flugkörper (z.B. Flugabsturz) können das Wohngebäude beschädigen oder zerstören. Auch Landfahrzeuge können einen Schaden verursachen. Deswegen sollten Schäden durch den Anprall fremder Fahrzeuge, wie z.B. Kraft- und Schienenfahrzeuge, ebenfalls im Versicherungsschutz enthalten sein.

Beispiele:

- Ein Zug entgleist und prallt gegen das Haus.
- Ein Autofahrer hat sein Fahrzeug nicht mehr unter Kontrolle und prallt gegen das nächste Haus.

17) Überspannungsschäden

[zurück](#)

Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, obwohl ein Blitz nicht unmittelbar auf versicherte Sachen aufgetroffen ist, sind gleichwohl in Höhe der Versicherungssumme mitversichert.

Bei jedem Gewitter suchen sich die Blitze ein Ziel. Kommt es zu einem direkten Blitzeinschlag oder bei einem Nachbarn, ist ein Schaden quasi vorprogrammiert. Auch Blitzeinschläge innerhalb von 3km können Überspannungen an den elektrischen Geräten hervorrufen. Weitere Ursachen, wodurch eine Überspannung hervorgerufen werden kann, sind elektrostatische Aufladungen oder ein technischer Defekt.

Die heutigen Haus- und Kommunikationsgeräte reagieren sehr empfindlich auf kleinste Überspannungen. Spannungsimpulse entstehen zum einen durch Schalthandlungen im Stromnetz als auch durch das Einschalten elektrischer Hausgeräte in der eigenen Elektroanlage.

In der Regel sind Schäden durch einen unmittelbaren Blitzschlag auf eine versicherte Sache zwar mitversichert. Doch sind Schäden an elektrischen Einrichtungen, die durch Überspannung oder Kurzschluss herbeigeführt wurden, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich jedoch um die häufigste Schadenursache.

Nach unserer Ansicht sollten unbedingt Kurzschluss- und Überspannungsschäden bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert sein.

18) Gebäudebeschädigungen nach Einbruch / Diebstahl

[zurück](#)

Gebäudebeschädigungen nach Einbruch durch unbefugte Dritte an Fenster, Türen, Schlössern, Rollläden und Schutzgitter sind ohne Selbstbehalt versichert.

Man kommt nach Hause und bekommt einen Schreck. Es wurde eingebrochen. Doch Einbrecher sind häufig nicht vorsichtig, sondern hinterlassen ihre gewalttätigen Spuren. Das Gebäude wurde beschädigt. Um die Beschädigungen am Gebäude kümmert sich die Wohngebäudeversicherung, sofern ein Einschluss besteht.

Beispiele:

- Die Einbrecher hebeln die Hauseingangstür auf
- Die Fenster werden zerbrochen, um in das Haus zu gelangen.

19) Graffiti und Vandalismusschäden

[zurück](#)

Graffiti und Vandalismusschäden am Haus sind bis € 3.000 mit einem Selbstbehalt von € 250,- versichert.

Vandalismus ist eine bewusste, illegale oder normenverletzende Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigentums. Graffitischäden sind ein destruktiver Akt des Vandalismus. Der Grund für die Vandalismusschäden ist vielfältig. Um hiergegen versichert zu sein, sollte in der Wohngebäudeversicherung Graffiti und Vandalismus eingeschlossen sein.

Beispiele:

- Die Hauswand wird mit Graffiti beschmiert. Die Beseitigung ist beschwerlich, nimmt viel Zeit und Kosten in Anspruch.
- Eine jugendliche Mutprobe: Das Haus wird mit Gegenständen beworfen (z.B. Steine, Eier). Dies führt zur Beschädigung der Hauswand und zerbrochenen Fensterscheiben

20) Austritt von Wasser[zurück](#)

Austritt von Wasser oder wärmetragender Flüssigkeit aus Klima-, Wärmepumpen und Solarheizungsanlagen, Sprinklern, Fußboden- und Deckenstrahlungsheizungen, Aquarien, Wasserbetten sowie Brauchwasserversorgung (auch Regenwasser) einschließlich innenliegender Regenwasserableitungsrohre und Zisterne sind versichert.

Schäden durch einen bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser sind versichert, d.h. wenn das Leitungswasser an nicht dafür vorgesehenen Stellen austritt oder keine bestimmungsgemäße Verwendung vorliegt. Dies bezieht sich auf Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen, dem mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen. Doch auch weitere Punkte sollten enthalten sein, z.B. Brauchwasserversorgung, innenliegende Regenwasserableitungsrohre, Zisterne etc.

21) Frost- und sonstige Bruchschäden (innerhalb)[zurück](#)

innerhalb versicherter Gebäude sind Frost- und sonstige Bruchschäden ohne Entschädigungsgrenze versichert an Rohren

- der Wasserversorgung
- der Warmwasser- oder Dampfheizung
- von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen
- von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
- der Brauchwasserversorgung mit Regenwasser und Zisternen
- Regenwasserableitung
- der Gasversorgung

Frost- und sonstige Bruchschäden können teuer werden. Vor allem die winterlichen Minusgrade können zu erheblichen Schäden an Rohren führen. Die Ursache hierfür liegt an dem Volumen von Wasser. Beim Gefrieren vergrößert sich das Volumen von Wasser. Es entsteht ein enormer Druck in den Wasserleitungen. Hausbesitzer und Mieter sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Wasserleitungen nicht bersten.

Innerhalb eines versicherten Wohngebäudes sollten Frost- und sonstige Bruchschäden an den oben aufgeführten Wasserleitungen versichert sein.

22) reine Frostschäden (innerhalb)[zurück](#)

über den Punkt 21 hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude reine Frostschäden ohne Entschädigungsgrenze versichert an

- Badeeinrichtung, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen oder ähnlichen Installationen
- Heizkörper, Heizkessel, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen

Frost- und sonstige Bruchschäden können teuer werden. Vor allem die winterlichen Minusgrade können zu erheblichen Schäden an Rohren führen. Die Ursache hierfür liegt an dem Volumen von Wasser. Beim Gefrieren vergrößert sich das Volumen von Wasser. Es entsteht ein enormer Druck in den Wasserleitungen. Hausbesitzer und Mieter sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Wasserleitungen nicht bersten.

Innerhalb eines versicherten Wohngebäudes sollten Frost- und sonstige Bruchschäden an den oben aufgeführten Wasserleitungen versichert sein.

Beispiel:

- Das im Spülkasten des Klosetts gefrierende Wasser führt zu einem Bruch des Spülkastens

23) Frost- und sonstige Bruchschäden (außerhalb)[zurück](#)

Außerhalb versicherter Gebäude auf dem Grundstück und außerhalb versicherter Gebäude bis zum Hauptkanal sind Frost- und sonstige Bruchschäden bis zur Entschädigungsgrenze von 5.000,- € versichert an

- Zuleitungsrohren der Wasserversorgung
- Regenwasserableitungsrohre, auch innenliegend
- Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen

Soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Frost- und sonstige Bruchschäden können teuer werden. Vor allem die winterlichen Minusgrade können zu erheblichen Schäden an Rohren führen. Die Ursache hierfür liegt an dem Volumen von Wasser. Beim Gefrieren vergrößert sich das Volumen von Wasser. Es entsteht ein enormer Druck in den Wasserleitungen. Hausbesitzer und Mieter sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Wasserleitungen nicht bersten.

Innerhalb eines versicherten Wohngebäudes sollten Frost- und sonstige Bruchschäden an den oben aufgeführten Wasserleitungen versichert sein.

24) Rohrverstopfung[zurück](#)

Kosten der Beseitigung der Rohrverstopfung wird bis zur Entschädigungsgrenze von € 500,- übernommen (Folgeschäden sind zu 100% versichert.)

Dieser Punkt stellt eine Erweiterung zu den Kriterien 20 „Austritt von Wasser“ bis 23 „Frost- und sonstige Bruchschäden“ dar.

Wenn eine Rohrverstopfung aufgrund eines versicherten Schadenfalles vorliegt, sollten die Kosten bis 500 Euro vom Versicherer übernommen werden. Die durch die Rohrverstopfung verursachten Folgeschäden sollten ebenso im Versicherungsschutz enthalten sein.

25) Wasserverlust[zurück](#)

Übernahme der Kosten durch Wasserverlust nach einem versicherten Rohrbruch bis € 500,-

Dieser Punkt stellt eine Erweiterung zu den Kriterien 20 „Austritt von Wasser“ bis 23 „Frost- und sonstige Bruchschäden“ dar.

Nach einem versicherten Rohrbruch kann ein enormer Wasserverlust entstehen. Die zusätzlichen Kosten sollte der Versicherer bis 500 Euro übernehmen.

Bitte beachten:

- Die Kostenübernahmen von Wasserverlust liegt in einigen Fällen bei der Rechnungssumme.
- Wenige Versicherer bieten sogar Kostenübernahme durch Gasverlust an.

26) Regenfallrohre[zurück](#)

Frost- und sonstige Bruchschäden sowie bestimmungswidriges Leitungswasser aus innen- und außenliegenden Ableitungsrohren, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäuden und Anlage dienen, sind versichert.

In vielen Gebäude in den Städten verlaufen Regenfallrohre durch das Gebäude.. Sind die nicht besonders im Versicherungsschutz erwähnt und es kommt zu einem Schaden aus so einem Rohr besteht kein



Versicherungsschutz. Daher sollte jeder, der innenlaufende Regenfallrohre hat, darauf achten diese mit in den Versicherungsschutz einzubeziehen.

27) Elementarschäden

[zurück](#)

Entschädigungsleistung an versicherten Sachen, die durch Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Ausuferung, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden bzw. abhanden kommen sind optional versicherbar.

Das Wetter spielt verrückt. Die letzten Wintermonate waren schneereicher und kälter als in den Jahren zuvor. Doch auch Experten warnen: In den kommenden Jahrzehnten steigt die Tendenz zu extremen Wetterlagen weiterhin an. Die Folgen hieraus sind noch mehr starke Regenfälle, die zu Hochwasser führen können.

Zu nahezu jeder Wohngebäudeversicherung können optional Elementarschäden versichert werden. Die versicherten Leistungen sind bei jedem Versicherer unterschiedlich. Versichert sein sollte eine Entschädigungsleistungen an versicherten Sachen, die durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Ausuferung, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden bzw. abhandenkommen.

Beispiele:

- Nach einem starken Schneefall gibt das Dach eines Wohngebäudes dem Druck der enormen Schnee- und Eismassen nach.
- Durch starke Regenfälle erhöht sich der Wasserspiegel in den Flüssen. Es kommt zur Ausuferung.

28) Mitversicherung von Wertsteigerung

[zurück](#)

Wertsteigerung durch bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode ist mitversichert.

Das eigene Wohnhaus stellt eine wichtige Komponente im Leben dar. Es ist ein wichtiger Rückzugspunkt. Wertsteigerungen des Wohnhauses durch bauliche Maßnahmen sind möglich, z.B. Anbau eines Wintergartens. Um hierdurch nicht den Versicherungsschutz einzuschränken, sollten solche Maßnahmen automatisch bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode versichert sein.

Eine Meldung an den Versicherer ist jedoch notwendig, um ggf. die Versicherungssumme und Leistungsumfang anzupassen.

29) Solar- und Photovoltaikanlagen

[zurück](#)

Solar- und Photovoltaikanlagen am versicherten Gebäude sind versichert, sofern es ausschließlich zur privaten Nutzung bestimmt ist.

Die Energiezufuhr im Haus durch erneuerbare Energie zu erweitern, wird zunehmend von Wohneigentümern genutzt. Doch auch die Solar- und Photovoltaikanlagen sollten versichert sein, um im Schadensfall abgesichert zu sein. Hierfür gibt es einige Versicherer, die zur privaten Nutzung installierten Solar- und Photovoltaikanlagen im Versicherungsschutz einschließen.

Unser Tipp:

Der Leistungsumfang in der Wohngebäudeversicherung ist nicht ausreichend. Daher sollte eine separate spezielle Elektronikversicherung für Solar- und Photovoltaikanlagen abgeschlossen werden.

30) grobe Fahrlässigkeit

[zurück](#)

Schäden, die grob fahrlässig herbeigeführt werden, sind abweichend von der im VVG geregelten Quotenregelung bis zur Versicherungssumme mitversichert.

Die grobe Fahrlässigkeit ist ein Begriff des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts. Sie ist eine Form des Verschuldens. Die grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn die verkehrssübliche Sorgfalt im besonders schweren Maße verletzt worden ist.



Seit einigen Jahren müssen die Kfz-Versicherer unter Umständen zumindest einen Teil des Schadens ersetzen. Die restlichen Kosten gehen auf das Konto des Kunden. Man spricht in dem Zusammenhang von Quotierung, die bis zur völligen Leistungsfreiheit der Versicherung reichen kann. Um hier eine mögliche Leistungsverweigerung zu verhindern, sollte in den Leistungsausschlüssen ebenso ein Verzicht auf grobe fahrlässige Verstöße gelten.

Beispiel:

- Im Gebäude wird mit Holzkohle eine Grillfeier veranstaltet. Hiernach kühlt sich der Grill unbeaufsichtigt aus. Durch einen Luftzug gerät die heiße Asche auf einen schnell flammbaren Gegenstand. Daraufhin entsteht ein größeres Feuer, welches das Gebäude beschädigt.

31) Service im Schadenfall

[zurück](#)

Im Schadenfall gibt es ein 24 Stunden Notruf-Telefon mit

- *Vermittlung von Haushütern und Wachdiensten*
- *Vermittlung von Schlüsseldiensten*
- *Vermittlung von anderen Notfalldiensten*
- *Vermittlung von Möbelpackern und Speditionen*
- *Vermittlung und Buchung von Hotelunterkünften*
- *Vermittlung, Buchung und Hinterlegung von Bahn- und Flugtickets*
- *Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von entwendeten Ausweisen und Unterlagen im Ausland*
- *Organisation der vorzeitigen Abreise an den ständigen Wohnort*

Ein Schadensfall ist eingetreten. Doch an wen kann sich der Versicherungsnehmer wenden, z.B. bei einer Rückreise aus dem Urlaub. Hierfür sollte der Versicherer ein 24-Stunden-Notruf anbieten. Dort sollte eine Vermittlung (z.B. an Schlüsseldienst, Notfalldienst, Hotelunterkunft) sowie Unterstützung (z.B. Buchung von Tickets) möglich sein.

VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH
Gesellschafter und Geschäftsführer
Versicherungsberater Herr Lüschen
Kienhorststraße 130
13403 Berlin
Internet: www.vers-berater.de
E-Mail: vergleich@vers-berater.de

Vertrieb VERS Software:
Alexanderstraße 226
26127 Oldenburg
Telefon 0441-4089940
Telefax 0441-6835813